



# Amtsblatt für Brandenburg

**36. Jahrgang**

**Potsdam, den 19. März 2025**

**Nummer 12**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz</b>	
Förderrichtlinie des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz zur Förderung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP-Förderrichtlinie) . . . . .	218
Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ . . . . .	221
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 03205 Calau OT Gollmitz . . . . .	229
Vorbescheid zur Errichtung und Betrieb von 19 Windenergieanlagen in 16818 Temnitzquell . . . . .	230
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald</b>	
Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald für das Haushaltsjahr 2025 . . . . .	231
Bestätigung des Jahresabschlusses 2023 und der Bilanz zum 31.12.2023 der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald . . . . .	232
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen . . . . .	233
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe . . . . .	233

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

---

### Förderrichtlinie des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz zur Förderung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP-Förderrichtlinie)

Vom 26. Februar 2025

#### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt den Landkreisen und kreisfreien Städten Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) aufgrund der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VVG) sowie nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie.
- 1.2 Bei der Afrikanischen Schweinepest (ASP) handelt es sich um eine schwere Virusinfektion der Haus- und Wildschweine mit erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen. Daher sind umfangreiche Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/429, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594, des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Schweinepest-Verordnung erforderlich. Das Land Brandenburg nimmt wegen seiner Grenzlage zur Republik Polen eine besondere Rolle im Bundesgebiet ein, da eine Ausbreitung der ASP über das Land Brandenburg hinaus erhebliche Auswirkungen auf die gesamte bundesdeutsche Wirtschaft haben würde.
- 1.3 Für die Anordnung der notwendigen Maßnahmen sind die betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) zuständig. Sie haben nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 AGTierGesG und § 44 Absatz 2 Satz 1 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) die Kosten für diese Maßnahmen zu tragen. Unbeschadet dieser grundsätzlichen Pflicht zur Kostentragung gewährt das Land Brandenburg den Kommunen als freiwillige Leistung auf Grundlage dieser Richtlinie eine Zuwendung zu ihren notwendigen Ausgaben im Zusammenhang mit den fachlich gebotenen Maßnahmen.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht für die Landkreise und kreisfreien Städte nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Allgemeines
  - 2.1.1 Voraussetzung für die Zuwendung ist eine von dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt getroffene Anordnung nach dem Tiergesundheitsgesetz oder der Schweinepest-Verordnung, für die die Kommune die Kosten nach Nummer 1.3 Satz 2 oder nach § 6 Absatz 7 bis 9 und § 39a TierGesG in Verbindung mit § 41 Absatz 1 und § 44 Absatz 2 Satz 1 OBG zu tragen hat.
  - 2.1.2 Zuwendungsfähig sind Sach- und Investitionskosten der Zuwendungsempfängenden hinsichtlich
    - der Errichtung und des Abbaus von Absperrungen im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes, insbesondere feste und mobile Zäune,
    - Aufwendungen für den Bau von ASP-Schutzzäunen im Falle eines ASP-Ausbruchs in der Kommune oder in einer benachbarten Kommune,
    - der Bewirtschaftung und der Unterhaltung von Absperrungen im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes, einschließlich der Begehung, Wartung, Instandhaltung, Reparaturen, Ersatzbeschaffungen und Vergrämnungsmaßnahmen in Bereichen ohne Zaun,
    - Maßnahmen zur Fallwildsuche und Beprobung,
    - Maßnahmen der Kommune zur Entnahme oder zur verstärkten Bejagung von Schwarzwild,
    - Entschädigungsleistungen nach dem Tiergesundheitsgesetz, die die Kommune bei der Inanspruchnahme von Eigentümern oder Besitzern von Grundstücken und von Jagdausübungsberechtigten gezahlt hat,
    - anderer amtlicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der ASP, einschließlich der Kommunikation, Lagedarstellung und Lageberichte.

Im Falle einer Heranziehung, insbesondere Beauftragung, Dritter zu Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung gelten die Personalkosten der Dritten als Sachkosten der Zuwendungsempfänger.

#### 2.2 Absperrungen

- 2.2.1 Es ist sicherzustellen, dass die Absperrungen einheitlichen Vorgaben entsprechen. Dabei sind die Vorgaben des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) sowie des für Tiergesundheit zuständigen Landesamtes hinsichtlich technischer Spezifikationen, Streckenführung und Ausführung zu beachten. Insbesondere sollen folgende Anforderungen erfüllt sein:
  - die Absperrungen werden als vorübergehende Maßnahme errichtet,

- für Kleinsäuger und verbeißendes Schalenwild verbleibt die Möglichkeit, die Absperrungen zu passieren,
- Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und andere Gebiete mit besonderem Schutzstatus sind nach Möglichkeit zu umgehen,
- Durchfahrten und Durchgänge sind zu ermöglichen.

2.2.2 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben für die Errichtung und den Abbau von Absperrungen zählen insbesondere die Ausgaben für:

- die Planung und die planerische Begleitung,
- eine gegebenenfalls erforderliche Kampfmittelsuche und -beseitigung,
- Materialien (zum Beispiel Zäune und Pfosten), soweit diese nicht aus der Landesreserve oder aus vergleichbaren Reserven der Kommunen zur Verfügung gestellt werden oder Materialien aus zurückgebauten Absperrungen wiederverwendet werden können,
- Aufwendungen für die Lagerhaltung von Zaunvorräten.

2.2.3 Zu den Absperrungen gehören auch Absperranlagen an Toren und Durchfahrten, zum Beispiel Vergrämungsanlagen, Durchfahrwannen und Vieh- oder Wildgitter (cattle grid).

2.2.4 Die Absperrungen sind nach der Errichtung zu bewirtschaften und zu unterhalten, um ihre Funktionsfähigkeit zu erhalten. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere Ausgaben für:

- Mieten für mobile Zäune,
- Kosten für Bewirtschaftung und Unterhaltung der ASP-Zäune, insbesondere:
  - die regelmäßige Begehung,
  - Wartung, Instandhaltung (insbesondere halbjährliche Zaunpflege, Freihalten des Zaunes von Vegetation und Mahd),
  - Beseitigung von Beschädigungen einschließlich notwendiger Ersatzbeschaffungen und Vergrämungsmaßnahmen in Bereichen ohne Zaun,
  - Aufwendung für Beschilderung von ASP-Zäunen.

2.3 Fallwildsuche und Beprobung

2.3.1 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Maßnahmen zur Fallwildsuche, insbesondere zur Bestimmung des Seuchengeschehens:

- Implementierung und Betrieb von Anmeldestationen für freiwillige Helfer, zum Beispiel Kosten für Internetplattformen zur Anmeldung und Organisation Freiwilliger,
- Kosten für Anmietung und Betrieb von mobilen und stationären lokalen Bekämpfungszentren,
- Miet-, Investitions- und Reparaturkosten für Material und Ausrüstung,
- Kosten für Kadaversuchtrupps in angemessenem und nachgewiesenem Umfang,

- Kosten für Unterbringung von Kadaversuchhelfern einschließlich ihrer Hunde und Technik nach Maßgabe des einschlägigen Reisekostenrechts,
- Kosten für die Einrichtung von Hundeduschcontainern für Kadaversuchhunde,
- Aufwandsentschädigungen und Kosten für die Durchführung der Kadaversuche durch fußläufige Trupps, durch Kadaversuchhundegespanne und durch Drohnenpiloten einschließlich Technik,
- Tierarztkosten und Schadensersatz bei Einsatzverletzungen oder Verlust der Kadaversuchhunde im Einsatz in angemessenem Umfang,
- Schadensersatz- und Reparaturkosten der Drohrentechnik bei unverschuldeten Unfällen in angemessenem Umfang, soweit nicht Versicherungen in Anspruch genommen werden können,
- Betriebskosten für die Bergung von Tierkadavern durch Drittanbieter.

2.3.2 Zuwendungsfähig sind zudem Ausgaben für die Probenlogistik und für die Bergung von Fallwild.

2.4 Entnahme und verstärkte Bejagung von Schwarzwild

2.4.1 Zuwendungsfähig sind Ausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte für angeordnete oder durchgeführte Maßnahmen zur Entnahme oder verstärkten Bejagung von Schwarzwild. Zuwendungsfähig sind darüber hinaus Ausgaben für Beschaffungen der Kommunen zur Ermöglichung oder Unterstützung der Entnahme oder verstärkten Bejagung von Schwarzwild:

- Investitions-, Material- und Sachkosten für die Beschaffung, den Bau und Betrieb von Schwarzwildfängen einschließlich der dafür notwendigen Überwachungstechnik,
- angemessene Aufwandsentschädigungen für Drittanbieter, Berufsjäger und andere Jagdausübungsberechtigte.

2.4.2 Zuwendungsfähig sind Maßnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte zur sicheren Entsorgung von Tierkörpern:

- Investitionen in Wildsammelbehälter und Kühlaggregate,
- Miete für Räumlichkeiten oder Grundstücke als Sammelstellen,
- personelle und materielle Aufwendungen für Reinigung und Desinfektion der Behälter und Einrichtungen, soweit es sich nicht um Personalausgaben der Zuwendungsempfänger handelt.

2.5 Zuwendungsfähig sind Entschädigungsleistungen gemäß Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) zur Durchführung der Entschädigung nach dem Tiergesundheitsgesetz bei Inanspruchnahme von Eigentümern oder Besitzern von Grundstücken und von Jagdausübungsberechtigten vom 3. August 2023, abrufbar unter: <https://>

[msgiv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/20230803\\_Erlass\\_Durchfuehrung.pdf](https://msgiv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/20230803_Erlass_Durchfuehrung.pdf)

- 2.6 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:
- Personalausgaben der Zuwendungsempfängenden,
  - Materialien oder Ressourcen aus der Landesreserve und aus vergleichbaren Reserven der Landkreise und kreisfreien Städte sowie Materialien aus zurückgebauten Absperrungen; diese Materialien sind vorrangig zu nutzen,
  - Verpflegungskosten, insbesondere für Speisen, Getränke und Catering im Rahmen von Informations- und Anerkennungsveranstaltungen.
- 2.7 Wenn andere Leistungen beantragt oder erhalten wurden, sind diese gegenüber der Bewilligungsbehörde anzugeben und werden bei der Ermittlung des endgültigen Zuwendungsbetrages in Abzug gebracht.

### 3 Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende sind die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg, sofern in ihren Zuständigkeitsbereichen Restriktionszonen und Maßnahmen aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes und der Schweinepest-Verordnung erforderlich sind.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist, dass die Höhe der beantragten Zuwendung mehr als 5 000 Euro beträgt.

### 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Vollfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung
- 5.4 Bemessungsgrundlage

Der Fördersatz beträgt 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

### 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Eine Weiterleitung oder Abtretung der Zuwendung an Dritte ist nicht zulässig.
- 6.2 Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, soweit der Antragsteller für denselben Zweck Zahlungen aus anderen Mitteln des Landes Brandenburg, eines anderen Landes, des Bundes, der Europäischen Union oder anderer Staaten erhält.
- 6.3 Zweckbindungsfrist

Grundsätzlich gilt eine allgemeine Zweckbindungsfrist für die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks er-

worbenen oder hergestellten Gegenstände von zehn Jahren. In begründeten Ausnahmefällen kann von einer objektiv kürzeren Nutzungsdauer ausgegangen werden. Die Zweckbindungsfrist beginnt jeweils mit dem Ende des festgelegten Durchführungszeitraumes. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann der Zuwendungsempfänger über die Gegenstände frei verfügen.

## 7 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 7.1 Anträge auf Zuwendungen für das Jahr 2025 sind bei bereits erlassenen Anordnungen bis spätestens 31. März 2025 zu stellen. Bei Anordnungen, die ab dem 1. Januar 2025 erlassen wurden, sind Anträge auf Zuwendungen spätestens einen Monat nach dem Erlass der jeweiligen Anordnung zu stellen.

Im Falle von akut auftretenden Fällen (Gefahr im Verzug) dürfen Zuwendungen auch für solche Vorhaben bewilligt werden, die bereits begonnen worden sind. Darüber hinaus kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn bei der Bewilligungsbehörde beantragt werden. Bei Maßnahmen, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie begonnen wurden, ist der vorzeitige Maßnahmebeginn grundsätzlich förderunschädlich (rückwirkende Fördermöglichkeit).

Der Antrag ist unter Verwendung des im Internet abrufbaren Antragsformulars zu stellen bei der für Förderangelegenheiten im Bereich Tiergesundheit zuständigen Behörde des Landes Brandenburg.

- 7.2 Bewilligungsbehörde ist die für Förderangelegenheiten im Bereich Tiergesundheit zuständige Behörde des Landes Brandenburg.
- 7.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu §§ 23 und 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.
- 7.4 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G, Anlage 21 zu VVG Nr. 5.1 zu § 44 LHO) sowie die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau, Anlage zu den EZBau), jeweils in der jeweils geltenden Fassung.

Sofern baufachliche Prüfungen für geförderte Maßnahmen erforderlich sind, werden diese von den zuständigen bautechnischen Dienststellen der Landkreise und kreisfreien Städte durchgeführt. Die baufachlichen Prüfungen durch die Kommunen erfolgen dabei unter Anwendung der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungsbaumaßnahmen - EZBau (Anlage 17 zu VV Nr. 6.4 zu § 44 LHO). Die Verpflichtungen nach Maßgabe der Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) sind zu erfüllen.

- 7.5 Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über eine Aufnahme in die Förderung des laufenden Haushaltsjahres.
- 7.6 Die Bewilligungsbehörde sowie der Landesrechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die entsprechenden Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## 8 Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

### **Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz  
Vom 4. März 2025

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, hat das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 19. Februar 2025 die nachfolgende Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“, die in der Verbandsversammlung am 19. Dezember 2024 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.Z.: MLUL-2-0448/6+19#71777/2025).

Die Neufassung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 4. März 2025

Im Auftrag

Dr. Antonia Winterhager  
Referatsleiterin

### **Neufassung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“**

#### § 1

#### **Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)**

(1) Der Verband führt den Namen Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und hat seinen Sitz in Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau, Landkreis Elbe-Elster.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung.

#### § 2

#### **Verbandsgebiet (§ 6 WVG)**

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- der Elbe (Gewässerkennzahl: 5) von unterhalb der Mündung Kreinitzer Graben bis oberhalb der Mündung der Weinske (Gewässerkennzahl: 5374)
- der Schwarzen Elster (Gewässerkennzahl: 538) von unterhalb der Mündung der Kleine Elster bis Mündung in die Elbe
- des Liebenwerdaer-Wahrenbrücker-Binnengrabens (Gewässerkennzahl: 53854)

soweit es im Land Brandenburg liegt.

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 9 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG).

#### § 3

#### **Verbandsmitglieder (§ 2 GUVG)**

(1) Der Verband hat als Mitglieder

1. den Bund, das Land Brandenburg und die sonstigen Gebietskörperschaften für ihre Grundstücke im Verbandsgebiet,
2. Eigentümer von Grundstücken auf Antrag,
3. die Gemeinden für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet,
4. freiwillige Mitglieder.

(2) Eigentümer von Grundstücken im Verbandsgebiet sind auf Antrag als Mitglied aufzunehmen und zu entlassen. Die Aufnahme und Entlassung erfolgt zum 1. Januar des Kalenderjahres. Der Antrag ist bis zum 1. Juli des Vorjahres zu stellen. Er ist unter Nennung des Namens und der Anschrift des Antragstellers an den Verband zu richten. Der Antragsteller ist verpflichtet, gegenüber dem Verband die Antragsvoraussetzungen nachzuweisen und ihren Wegfall dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Nachweis des Eigentums ist mittels der Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszuges zu erbringen. Im Falle eines Eigentümerwechsels tritt der neue Eigentümer in die Rechte und Pflichten des Mitglieds ein.

(3) Der Verband kann auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner

freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als freiwillige Mitglieder aufnehmen.

(4) Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 und 3 wird durch Entscheidung des Vorstandes begründet und beendet.

(5) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis (Anlage). Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

#### § 4 Aufgaben des Verbandes (§ 2 WVG)

(1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

1. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1, Satz 1 Nummer 2 BbgWG und die Gewässerunterhaltungsplanung gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,
2. Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiliger Veränderung der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
3. die Durchführung der Unterhaltung der im Verbandsgebiet gelegenen Gewässer I. Ordnung nach Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG und die Gewässerunterhaltungsplanung gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,
4. die Durchführung der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen gemäß § 97 Absatz 3 BbgWG,
5. die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebiets ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet ist und die Finanzierung gesichert ist.

Freiwillige Aufgaben sind:

1. Ausbau oder naturnaher Rückbau von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in oder an Gewässern,
3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, zum Schutz des Bodens und für die Landschaftspflege,
4. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
5. Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung, insbesondere der Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen, die nicht von der Gewässerunterhaltung BbgWG umfasst sind,
6. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden-, Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
7. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

#### § 5 Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen,

Arbeiten an Grundstücken und alle in § 4 der Satzung genannten Tätigkeiten. Der Verband stellt Pläne zur Unterhaltung der Gewässer auf.

(2) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer im Verbandsgebiet. Es kann auch in elektronischer Form geführt werden.

#### § 6 Verbandsschau (§ 44 WVG)

(1) Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer und Anlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau sind Unzulänglichkeiten des Unterhaltungszustandes sowie der Umfang notwendiger Unterhaltungs- beziehungsweise Ausbaumaßnahmen zu protokollieren.

(2) Das Verbandsgebiet wird in neun Schaubezirke eingeteilt. Es werden für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte entsprechend § 44 Absatz 2 WVG durch die Verbandsversammlung gewählt. Die Einteilung des Verbandsgebiets in Schaubezirke ist gemäß § 31 bekanntzumachen.

(3) Die Wahlperiode der Schaubeauftragten dauert fünf Jahre und entspricht der Amtszeit des Vorstandes.

(4) Die Verbandsschau ist öffentlich. Der Vorstandsvorsitzende gibt Ort und Zeit der Schau mindestens 14 Tage vor Durchführung ortsüblich gemäß § 31 Absatz 1 bekannt. Die Leitung der Schau obliegt dem jeweiligen Schaubeauftragten. Der Vorstand lädt die Schaubeauftragten, die Rechtsaufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig gesondert zur Verbandsschau ein.

(5) Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau fertigen die jeweiligen Schaubeauftragten Niederschriften an und unterzeichnen diese. Der Vorstand lässt die festgestellten Mängel, für deren Beseitigung der Verband zuständig ist, über den Geschäftsführer des Verbandes abstellen und erhält darüber Berichterstattung.

#### § 7 Benutzung von Grundstücken

(1) Für die Durchführung der Gewässerunterhaltung haben die Gewässereigentümer, die Nutzungsberechtigten, die Inhaber von Wasserrechten und Befugnissen sowie die Anlieger und Hinterlieger die besonderen Pflichten gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Geschäftsführer unterrichtet die nach Absatz 1 Verpflichteten über den Zeitraum und die Unterhaltungsmaßnahmen mindestens zwei Wochen vor der Durchführung der Maßnahmen. Die Unterrichtung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der jeweiligen Gemeinde bzw. des jeweiligen Amtes oder in einer im betreffenden Gebiet verbreiteten, periodisch erscheinenden Zeitung sowie auf der Internetpräsenz des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“.

§ 8  
**Verbandsorgane**  
**(§ 46 WVG)**

Der Verband hat als Verbandsorgane eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 9  
**Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung**

Die gesetzlichen Verbandsmitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 3 dürfen, auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften, eine oder mehrere vertretungsberechtigte natürliche Personen in die Verbandsversammlung entsenden. Der Vorstand kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen.

§ 10  
**Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Sie beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. die Umgestaltung des Verbandes,
4. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes und dessen Anlagen sowie von Nachträgen,
5. die Höhe des Beitragssatzes,
6. Veranlagungsregeln,
7. Einsprüche gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
8. die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
9. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. die Wahl der Schaubeauftragten,
11. Aufwandsentschädigungen (Entschädigungsordnung).

§ 11  
**Durchführung der Verbandsversammlung**  
**(§ 48 WVG)**

(1) Die ordentliche Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Der Vorstand lädt schriftlich oder in Textform zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist zur Sitzung der Verbandsversammlung beträgt zwei Wochen. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen kann der Vorstand kürzere Ladungsfristen bestimmen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Vorstand, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter geleitet.

(4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Sitzung der Verbandsversammlung einberufen. Ein wich-

tiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung dies schriftlich und begründet gegenüber dem Vorstand beantragt.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu ihrer Sitzung eingeladen und gemäß § 48 Absatz 2 letzter Halbsatz WVG mindestens ein Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend ist.

(6) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut durchgeführt, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.

(7) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss folgende Angaben enthalten:

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der Anwesenden,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Vorstand oder seinem Stellvertreter, einem Mitglied der Verbandsversammlung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

(8) Die Verbandsversammlung kann ihre Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

(9) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zugang der Beschlussvorlage nicht ein Drittel der Verbandsmitglieder der Verfahrensart widerspricht und die Vorlage nach einer weiteren Woche die erforderliche Mehrheit der Stimmen gemäß § 12 Absatz 4 Satz 1 erhält.

§ 12  
**Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung**

(1) Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig. Abweichend davon können sich Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 4 durch ein anderes Mitglied gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 4 vertreten lassen. Ein Mitglied nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 4 darf jeweils nur ein anderes Mitglied vertreten. Sind Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 4 geschäftsunfähig oder juristische Personen, üben sie durch ihre gesetzlichen Vertreter das Antrags- und Stimmrecht aus. Bei Eigentümergemeinschaften kann ein Miteigentümer bei Vorliegen der Vollmacht die anderen Miteigentümer vertreten.

(2) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied nach Absatz 1 im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat, zum Gesamtbeitragsaufkommen. Bei einem Beitrag bis zu 50 Euro hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag

von weiteren 50 Euro Beitrag erhöht sich die Stimmenanzahl um eine weitere Stimme.

(3) Soweit die Verbandsmitglieder nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 3 nach ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmzahl nach dem Verhältnis des Beitrages, den die jeweiligen Dienststellen zu entrichten haben. Die Vertreter können uneinheitlich abstimmen und Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder nach Absatz 2, soweit nicht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist. Es wird offen abgestimmt. Wenn geheime Abstimmung von mindestens einem Mitglied beantragt wird, ist diese durchzuführen, wenn die Mehrheit der Anwesenden zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

### § 13

#### **Nichtöffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung**

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 WVG).

(2) Dabei gelten folgende Ausnahmen: Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer des Verbandes können an der Verbandsversammlung teilnehmen. Der Verbandsvorsteher kann bestimmen, dass Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe und Angestellte des Verbandes an der Verbandsversammlung teilnehmen.

(3) Auch andere als die in Absatz 2 genannten Personen können an der Verbandsversammlung ganz oder teilweise teilnehmen, wenn dem zuvor alle anwesenden Verbandsmitglieder zugestimmt haben.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Verbandsversammlung vorher ausdrücklich zustimmen.

### § 14

#### **Mitglieder des Vorstandes (§ 52 WVG)**

(1) Der Vorstand besteht aus jeweils einem Vertreter der neun Schaubezirke. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein.

(2) Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Für die anderen Vorstandsmitglieder sind persönliche Vertreter zu wählen.

### § 15

#### **Wahl und Amtszeit des Vorstandes (§ 53 WVG)**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Verbandsversammlung gewählt. Die Verbandsmitglieder und der amtierende Vorstand können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen.

(2) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand der Verbandsversammlung einen anderen Kandidaten vor.

(3) Das Nähere kann in der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung geregelt werden.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächstfolgenden Verbandsversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.

(5) Der Geschäftsführer zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(6) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

(7) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

### § 16

#### **Aufgaben und Geschäfte des Vorstandes (§ 54 WVG)**

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetze oder Satzung die Verbandsversammlung zuständig ist.

(2) Er beschließt insbesondere über:

1. die Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne,
2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes nebst Anlagen und von Nachträgen,
3. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
4. die Aufstellung des Jahresabschlusses,
5. die Geschäftsordnung des Vorstandes,
6. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
7. Verträge mit einem Wert von mehr als 150 000 Euro, die Leistungen gemäß § 4 Absatz 2 betreffen,
8. die Bestellung eines Geschäftsführers sowie über die unbefristete Einstellung von Dienstkräften,
9. Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung,
10. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 4,
11. das Vorliegen von Härtefällen nach § 27 Absatz 5,
12. die Übertragung der Durchführung von Aufgaben auf den Geschäftsführer,
13. den Erwerb und die Veräußerung von Anlagevermögen und Grundstücken mit einem Einzelwert von mehr als 50 000 Euro,

14. die Einteilung des Verbandsgebietes in Schaubezirke,
15. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers nach § 6 Absatz 3 GUVG.

(3) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.

(4) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

### § 17

#### **Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter geleitet.

(2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt zehn Tage. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu Sitzungen ein.

(4) Der Vorstandsvorsitzende lädt schriftlich oder in Textform zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten.

(5) Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

(6) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich bei gleichzeitiger Übergabe der schriftlichen Einladung seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen.

(7) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem späteren Termin mit derselben Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(8) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.

(9) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 11 Absatz 7 Satz 2 dieser Satzung entsprechend. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher oder gegebenenfalls vom stellvertretenden

Verbandsvorsteher, einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

### § 18

#### **Umlaufverfahren**

(1) Ist die mündliche Beratung einer Angelegenheit nicht erforderlich, so können Beschlüsse des Vorstandes auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Umlaufbeschlüsse sind gültig, wenn jedes Vorstandsmitglied seine Willensbildung zum Ausdruck gebracht hat.

(2) Der Vorstandsvorsitzende veranlasst, die Übersendung der Beschlussvorlage an alle Mitglieder des Vorstands. Die Übersendung kann per Post oder per E-Mail erfolgen. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, die Beschlussvorlage mit seiner Entscheidung unverzüglich an den Vorstandsvorsitzenden zum Sitz des Verbandes per Post oder E-Mail zurückzusenden.

(3) Das Umlaufverfahren ist innerhalb von 10 Kalendertagen abzuschließen.

(4) Über das Umlaufverfahren wird ein Protokoll geführt, welches den wesentlichen zeitlichen Ablauf, den Gegenstand und das Beschlussergebnis ausweist. Das Protokoll soll innerhalb eines Monats nach dem Beginn des Umlaufverfahrens aufgestellt und vom Vorstandsvorsitzenden sowie dem Geschäftsführer unterzeichnet werden. Alle Vorstandsmitglieder erhalten eine Benachrichtigung über das Ergebnis der Abstimmung im Umlaufverfahren.

### § 19

#### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes (§ 55 WVG)**

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein; für die Geschäfte der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband allein.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

### § 20

#### **Geschäftsführer, Dienstkräfte**

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer hat das Recht auf Teilnahme an der Verbandsversammlung und an den Sitzungen des Vorstands. Ihm steht dort das Rederecht gemäß der jeweiligen Geschäftsordnung zu.

(2) Der Geschäftsführer ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsorgane vor und führt sie aus, soweit sich aus den Be-

schließen nichts anderes ergibt. Der Geschäftsführer ist für die Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne zuständig und stimmt diese gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG mit den zuständigen Behörden ab.

(3) Der Geschäftsführer ist Leiter der Dienststelle und Vorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er stellt die befristeten Dienstkräfte des Verbandes ein.

(4) Der Dienstvorgesetzte des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher.

(5) Auf der Grundlage eines Stellenplanes hat der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben die entsprechenden Dienstkräfte einzustellen.

(6) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes dürfen nicht Mitglieder des Verbandes und nicht Vertreter von Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung oder Mitglied des Vorstandes sein.

#### § 21

##### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung durch den Verband.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

(3) Vertreter in der Verbandsversammlung haben keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung durch den Verband.

#### § 22

##### **Grundsätze der Haushaltsführung, Wirtschaftsplan**

(1) Die Haushaltswirtschaft, das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sind nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen. Es gelten die §§ 238 bis 263 des Handelsgesetzbuches entsprechend sowie die ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften.

(2) Der Haushalt und seine Ausführung haben dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu genügen.

(3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Wirtschaftsjahr den Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Wirtschaftsplan und die Nachträge fest.

Im Wirtschaftsplan und im Jahresabschluss müssen die nachfolgenden Aufgaben gemäß § 6 Absatz 2 GUVG wie folgt getrennt geplant und dargestellt werden:

1. Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (§ 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des BbgWG),
2. Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung (§ 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des BbgWG),

3. durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragene Aufgaben (§ 79 Absatz 1 Satz 3, § 97 Absatz 3 Satz 1, § 126 Absatz 3 Satz 3 und 4 des BbgWG),
4. freiwillige Aufgaben.

(5) Die Inhalte des Wirtschaftsplanes ergeben sich nach den landesrechtlichen Vorschriften und den Vorgaben der Satzung. Insbesondere hat der Wirtschaftsplan zu enthalten:

- a) die Festsetzung der differenzierten Beitragssätze,
- b) alle im Wirtschaftsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes zu erwartenden Erträge und zu leistende Aufwendungen,
- c) Kostenbeteiligungen von Vorteilshabenden, Zuwendungen und sonstige Erträge,
- d) die Entnahmen aus den Rücklagen und die Zuführungen,
- e) die Festsetzung der zulässigen Höhe außer- und überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen und die Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für außer- und überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen,
- f) die Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen.

(6) Der Verband hat gemäß § 6 Absatz 4 GUVG angemessene Rücklagen zur Sicherung des Haushaltes zu bilden.

(7) Für die Erfüllung der in § 4 Absatz 1 genannten Pflichtaufgaben dürfen keine Darlehen, die über eine Laufzeit von fünf Jahren hinausgehen, aufgenommen werden.

#### § 23

##### **Ermächtigung durch den Wirtschaftsplan, überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

(1) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Verbandsversammlung gemäß § 10 Nummer 4 über den Wirtschaftsplan ermächtigt,

1. die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
2. geplante Aufwendungen und Auszahlungen vorzunehmen,
3. Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.

(2) Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist, oder ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile nach sich ziehen würde und die zulässige Höhe der außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht überschritten wird.

#### § 24

##### **Rechnungsprüfung**

(1) Der Vorstand stellt durch Beschluss den Jahresabschluss des vergangenen Wirtschaftsjahres gemäß den entsprechenden Vorgaben des § 6 GUVG und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften auf und legt sie dem von ihm zu bestimmenden unabhängigen Wirtschaftsprüfer vor.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Wirtschaftsprüfer richtet sich nach § 6 Absatz 3 GUVG und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften. Sie erstreckt sich insbesondere darauf, ob:

- a) nach der Rechnung der Wirtschaftsplan und seine Nachträge eingehalten sind,
- b) die einzelnen Erträge und Aufwendungen der Rechnung ordnungsgemäß nachgewiesen sind,
- c) Rechnungsbeträge mit den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen im Einklang stehen,
- d) der Vermögensstand richtig nachgewiesen ist.

(3) Der Vorstandsvorsteher legt die Ergebnisse dieser Prüfungen dem Vorstand vor.

(4) Die erneute Bestellung desselben Wirtschaftsprüfers ist möglich, sie ist jedoch auf drei Haushaltsjahre hintereinander begrenzt. Danach ist ein Wechsel vorzunehmen.

#### § 25

#### **Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers**

Der Vorstand legt den geprüften Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfbericht der Verbandsversammlung zur Feststellung vor. Die Verbandsversammlung beschließt über die Ergebnisverwendung und über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers.

Die Verbandsversammlung soll diese Beschlüsse bis zum 31. Dezember des auf das betreffende Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres fassen.

#### § 26

#### **Verbandsbeitrag (§§ 28, 29, 31 WVG)**

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer nachhaltigen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die differenzierten Beitragssätze gemäß § 80 Absatz 1 BbgWG werden jährlich mit dem Wirtschaftsplan durch die Verbandsversammlung festgesetzt. Sie werden in Euro/ha ausgedrückt.

(3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

(4) Der Verbandsbeitrag ist in zwei gleichen Raten zum 1. April und zum 1. August des Beitragsjahres zu zahlen.

(5) Auf Antrag kann in besonderen Härtefällen ganz oder teilweise von der Verbandsbeitragszahlung befreit oder Ratenzahlung vereinbart werden.

(6) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 Prozent des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat vom Tag nach der Fälligkeit angerechnet.

(7) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 27

#### **Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten**

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach der Größe der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind; das Nähere regelt die auf Grund des § 80 Absatz 1a BbgWG erlassene Rechtsverordnung. Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG sind unselbstständiger Bestandteil der Gewässerunterhaltungskosten. Der Verband trifft durch Vereinbarung abweichende Regelungen, soweit dies zur Vermeidung unverhältnismäßiger Belastungen erforderlich ist.

(2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 6 in Verbindung mit § 85 BbgWG.

(3) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 soll der entstandene Aufwand, gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachteiligen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(4) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 bis Nummer 5 trägt das Land Brandenburg.

(5) Für die dem Verband für die Durchführung freiwilliger Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 entstehenden Kosten sind Beiträge von bevorteilten Mitgliedern nach § 28 Absatz 1, § 30 Absatz 1 WVG und von Nichtmitgliedern nach § 28 Absatz 3, § 30 Absatz 1 WVG zu erheben, soweit keine Erstattung durch einen Auftraggeber erfolgt.

(6) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 WVG.

#### § 28

#### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

(1) Stichtag für die Ermittlung des Beitrages ist der 1. Januar des Beitragsjahres. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig bis zu dem Stichtag zu machen und den Verband bei den Festsetzungen zu unterstützen. Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Umstände sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnis an die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu Grunde zu legen.

(2) Die in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht zum Einholen der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Der Beitrag eines Mitgliedes wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

1. das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2 verletzt hat,
2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

(4) Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in den Räumen des Verbandes zu den Dienstzeiten in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

#### § 29

##### **Rechtsgeschäfte zwischen Verband und Vorstandsmitgliedern**

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung und der Rechtsaufsichtsbehörde, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

#### § 30

##### **Verschwiegenheitspflicht (§ 27 WVG)**

(1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- beziehungsweise Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Im Übrigen bleibt die Vorschrift des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

#### § 31

##### **Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen des Verbandes werden durch den Geschäftsführer des Verbandes in geeigneter Weise vorgenommen. Die Veröffentlichung kann über das Amtsblatt der betreffenden Landkreise oder die Amtsblätter der Mitgliedsgemeinden oder den örtlichen Tageszeitungen, erfolgen. Daneben sind die Bekanntmachungen auf der Internetseite des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ einzustellen.

(2) Wenn umfangreiche Unterlagen bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.

(3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes, andere Informationen können den Mitgliedern auch auf elektronischem Wege zugesandt werden.

#### § 32

##### **Satzungsänderung**

(1) Über die Änderung der Satzung beschließt die Verbandsversammlung. Anträge sind in der Einladung zur Verbandsver-

sammlung vollständig bekannt zu geben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

#### § 33

##### **Rechtsaufsichtsbehörde (§ 72 WVG und § 1 GUVAV)**

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des für Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums (§ 1 Gewässerunterhaltungsverbandsaufsichtsverordnung - GUVAV). Der Verbandsvorsteher lädt die Rechtsaufsichtsbehörde zu allen Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes unter Einhaltung der Ladungsfristen ein.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

#### § 34

##### **Zustimmung zu Geschäften (§ 75 WVG)**

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 150.000 Euro hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme eines Kassenkredites bis zu einem Betrag von 150.000 Euro.

(4) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

### § 35 Sprachform

Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen, weiblichen als auch in der diversen Form.

### § 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Neufassung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt Brandenburg in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.08.2018 (Abl. S. 895), zuletzt geändert am 31.05.2021 (Abl. S. 569) außer Kraft.

Ausgefertigt: Wiederau, den 24. Februar 2025

Andreas Claus  
(Verbandsvorsteher)

Sandro Bader  
(Geschäftsführer)

### Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 03205 Calau OT Gollmitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 18. März 2025

Die ABO Energy GmbH & Co. KGaA, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Gollmitz, Flur 3, Flurstück 233, Flur 4, Flurstücke 6 - 3 und 8, Flur 5, Flurstück 13 vier Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen vom Typ Siemens Gamesa SGR-170-6,6 MW mit drei Rotorblättern, einer Nabenhöhe von 165 m, einem Rotordurchmesser von 170 m und damit einer Gesamthöhe von 250 m. Die elektrische Leistung beträgt je Anlage 6,6 MW. Zu den Windkraftanlagen gehören auch das Maschinenhaus, Getriebe, Stahlurm, Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche. Für das Vorhaben ist eine Waldumwandlung auf Flächen von insgesamt 2,5795 Hektar erforderlich.

Es handelt sich um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.3 S in Verbindung mit Nummer 17.2.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben wurde freiwillig die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für das vierte Quartal 2027 vorgesehen.

### Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen und die bereits im Genehmigungsverfahren vorliegenden abschließenden Stellungnahmen werden **einen Monat vom 26. März 2025 bis einschließlich 25. April 2025** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, Angaben zu Schall, Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna und Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete, eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung sowie einen Waldumwandlungsantrag.

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist **vom 26. März 2025 bis einschließlich 26. Mai 2025** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G01524** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

### Erörterungstermin

Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) soll bei der Errichtung von Windenergieanlagen an Land auf einen Erörterungstermin verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Ein Antrag auf Durchführung eines Erörterungstermins wurde nicht gestellt. Sollte aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde unter besonderer Berücksichtigung der erhobenen Einwendungen doch ein Erörterungstermin erforderlich sein, so wird dieser rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht.

### Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht wer-

den, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

## Vorbescheid zur Errichtung und Betrieb von 19 Windenergieanlagen in 16818 Temnitzquell

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 18. März 2025

Der EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15 in 70567 Stuttgart, wurde am 20. Januar 2025 ein Vorbescheid nach § 9 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt.

Der Vorbescheid nach § 9 Absatz 1a BImSchG, dessen Berichtigung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

### „I. Entscheidung

1. Der EnBW Windkraftprojekte GmbH wird der Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a des BImSchG für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von 19 Anlagen zur Nutzung von Windenergie (WEA) auf den Grundstücken

in: 16818 Temnitzquell,

Gemarkung: Rägelin

Flur: 9

Flurstücke: (WEA 1) 1/4, (WEA 2) 1/4, (WEA 3) 1/4, (WEA 4) 1/4, (WEA 5) 5/3,

Flur: 8

Flurstücke: (WEA 6) 99, (WEA 7) 99, (WEA 9) 96, (WEA 10) 96, (WEA 19) 94, (WEA 20) 94

Flur: 7

Flurstücke: (WEA 8) 5/4, (WEA 11) 43, (WEA 12) 43, (WEA 13) 43, (WEA 14) 43, (WEA 16) 43, (WEA 17) 43,

Flur: 6

Flurstücke: (WEA 15) 1/3

über folgende Genehmigungsvoraussetzungen erteilt:

- Es handelt sich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. § 249 Abs. 2 BauGB um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich.
- Dem Vorhaben stehen
  - keine Ziele der Raumordnung gem. § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB,
  - keine Ausweisung an anderer Stelle gem. § 35 Abs. 3. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 245e Abs. 1 S. 1 BauGB und
  - keine in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als unbekannt Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB entgegen.

Der Vorbescheid bezieht sich auf den unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Antragsgegenstand und ergeht unter den unter IV. genannten Voraussetzungen und Vorbehalten.

2. Das Amt Temnitzquell verweigerte das Einvernehmen gemäß § 36 Absatz 1 BauGB. Mit dieser Entscheidung wird gemäß § 36 Absatz 2 Satz 3 BauGB in Verbindung mit § 71 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) das gemeindliche Einvernehmen ersetzt. Die Genehmigung gilt zugleich als Ersatzvornahme im Sinne des § 116 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
3. Die Kosten- und Gebührenentscheidung ergeht mit gesondertem Bescheid.

### VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

### Auslegung

Der Vorbescheid nach § 9 Absatz 1a BImSchG und dessen Berichtigung werden in der Zeit vom **20. März 2025 bis einschließlich 2. April 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-west> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

**Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

---

**BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

---

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

**Haushaltssatzung  
der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald für das Haushaltsjahr 2025**

Bekanntmachung  
der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald  
Vom 10. Dezember 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 10.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	803.800 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	876.000 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	823.800 EUR
Auszahlungen auf	896.000 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	796.800 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	869.000 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	27.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	27.000 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## § 4

(1) Die Umlage für die Regionale Planungsstelle nach § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald wird gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 10. Dezember 2024 wie folgt veranschlagt:

LK Dahme-Spreewald	11.993,00 EUR
LK Elbe-Elster	6.724,00 EUR
LK Oberspreewald-Lausitz	7.367,00 EUR
LK Spree-Neiße	7.520,00 EUR
Stadt Cottbus/Chóśebuz	6.396,00 EUR

(2) Die Umlage für das Regionale Energiekonzept (REK) RENplus nach § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald wird gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 10. Dezember 2024 wie folgt veranschlagt:

LK Dahme-Spreewald	5.217,00 EUR
LK Elbe-Elster	2.925,00 EUR
LK Oberspreewald-Lausitz	3.205,00 EUR
LK Spree-Neiße	3.271,00 EUR
Stadt Cottbus/Chóśebuz	2.782,00 EUR

Die Zahlung der Umlagen ist am 30.04.2025 fällig.

## § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

**25.000 EUR**

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald bedürfen, wird auf

**5.000 EUR**

festgesetzt.

3. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis um

**30.000 EUR**

und

b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von mehr als **5.000 EUR** des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten festgesetzt.

## § 6

Nicht verbrauchte Mittel aus der Umlage gemäß § 4 der Haushaltssatzung 2025 vom 10. Dezember 2024 sind in das Folgejahr übertragbar.

Cottbus, den 10. Dezember 2024

Heinze

Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus, aus. Um telefonische Voranmeldung unter 0355 494977-0 wird gebeten.

**Bestätigung des Jahresabschlusses 2023  
und der Bilanz zum 31.12.2023  
der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Lausitz-Spreewald**

Bekanntmachung

der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald  
Vom 10. Dezember 2024

Die Regionalversammlung hat mit Beschluss-Nr. 60/260/24 vom 10. Dezember 2024 den Jahresabschluss 2023 und die Bilanz zum 31. Dezember 2023 sowie mit Beschluss-Nr. 60/261/24 vom 10. Dezember 2024 die Entlastung des Vorstandes und des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald bestätigt.

Cottbus, 10. Dezember 2024

Heinze

Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus, aus. Um telefonische Voranmeldung unter 0355 494977-0 wird gebeten.

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

#### Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstausweis von Frau **Franziska Lohse**, Dienstausweisnummer **213 720**, ausgestellt am 17. Januar 2023, Gültigkeitsvermerk bis zum 31.12.2025, wird hiermit für ungültig erklärt.

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Gläubigeraufrufe

**Der Förderverein KinderGartenFreunde Glienicke e. V.**, c/o Kita Bieselmäuse, Traubeneichenstraße 62 in 16567 Mühlenbecker Land OT Schönfließ, ist am 19. Januar 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Stephanie Dettmann  
Weidenweg 9  
16546 Schönfließ

Sven Oliver Dellinger-Kotte  
Bornimer Straße 8 b  
14612 Falkensee





---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,  
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de),

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: [info-wkd@wolterskluwer.com](mailto:info-wkd@wolterskluwer.com).

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.